

Comité-Bericht

über den

Gesetzesvorschlag zur Entlassung der Landeschützen in den ersten drei Jahren der Wirksamkeit der Landesvertheidigungsordnung.

Das k. k. Staatsministerium hat einverständlich mit dem k. k. Kriegsministerium mit Erlaß vom 17. März 1865 Z. 5160 vorbehaltlich der nachträglichen Bestimmung der Landtage von Tirol und Vorarlberg genehmigt,

daß mit Ende Juni der nächsten 3 Jahre 1866, 1867, 1868 jedesmal ein Viertel der diesjährigen Stellung nach der Höhe der Altersklassen und beziehungsweise der Looszahlen, auf welche hin die Einreihung in den einzelnen Loosungsdistrikten erfolgt ist, entlassen werden, um die gänzliche Neustellung der Schützen-Compagnien, welche sonst alle 4 Jahre eintreten müßte, zu vermeiden und die Last der Landesvertheidigung auf die hiezu verpflichteten Altersklassen gleichmäßig zu vertheilen.

Hiebei wurde jedoch nicht auf einen zahlreicheren Eintritt freiwilliger Landeschützen gerechnet, welcher nach der gemachten Erfahrung in unserm Lande so bedeutend ist, daß in einzelnen Loosungsdistrikten das Landeschützen-Contingent ganz oder größeren Theils ausfallen gebildet erscheint, ja sich hie und da sogar Ueberschüsse ergeben.

Bei diesen Verhältnissen würde die vorausgeführte Maßregel des jährlichen Austrittes nur eines Viertels der nach dem Loose Eingereihten (§. 9 lit. c. L.-B.-D.) den angestrebten Zweck nicht erreichen.

Es müßten daher auch die freiwillig Eingetretenen (§. 9 lit. b. L.-B.-D.) in die Operation dieser Ausscheidung einbezogen werden.

Beim Vorschlag der diesbezüglichen Maßregeln ist nun das Comité vom Grundsatze ausgegangen, daß zur Vermeidung obiger Nachteile und der schon gegenwärtig sich hie und da herausstellenden Ueberschreitung des normalmäßigen Standes der Landeschützen-Compagnien, welche auch für die Folgezeit wegen Andranges von Freiwilligen in Aussicht steht, indem jährlich mehr Freiwillige eintreten als der Abgang beträgt, das Aerarium aber die Kostenbedeckung nur für den normalen Stand der Compagnien zu leisten hat, andererseits aber auch bei schon completem Compagnie-Stande der weitere Eintritt von Freiwilligen wegen der allerhöchsten Orts gnädigst hieran geknüpften Vortheile des Loostaufsches und der Unterstellung von Ersatzmännern für das Heer gesetzlich nicht zurückgewiesen werden kann,

ein Nachtragsgesetz zur Landesvertheidigung vorgeschlagen werden müsse, welches die Reducirung der Landeschützen-Compagnien auf ihren normalmäßigen Stand für alle Folgezeit normirt.

Das Comité be a n t r a g t daher, der hohe Landtag wolle die verfassungsmäßige Zustandebingung nachstehenden Landesgesetzes beschließen:

Nachtragsgesetz zu §. 24 der Landes-Vertheidigungs-Ordnung.

§. 1.

Am Ende Juni jeden Jahres der nachstehenden 3 Jahre 1866, 1867, 1868 findet ausnahmsweise eine derartige Entlassung der Landes-Schützen aus dem Verbande der Compagnie statt, daß noch mit Ende Juni 1866 drei Viertheile, mit Ende Juni 1867 die Hälfte und mit Ende Juni 1868 ein Viertel des ursprünglichen normalmäßigen Standes der Compagnien erübrigen.

Zum Ziffer der vorstehenden Reducirung des Mannschaftsstandes tragen außer den schon durch die Landes-Vertheidigungs-Ordnung normirten jährlichen Abgängen:

- a. durch Tod, Entlassung oder sonstige Untauglichkeit (§. 8 und 24 L.-V.-O.);
- b. durch Ablauf der reglementsmäßigen Dienstzeit der Reservemänner und noch zuzugspflichtigen Escapitulanten (§. 17 und 58 b. L.-V.-O.) noch nachstehende Categorien der Landes-Schützen und zwar distriktweise gleichmäßig nach Verhältnis ihrer Anzahl bei:
 1. die freiwillig Eingetretenen (§. 9 lit. b.) mittelst Ausschcheidung durch eine eigene Loosung;
 2. die nach dem Loose Eingereichten (§. 9 lit. c.) nach der Höhe der Altersklassen und beziehungsweise der Looszahlen einfach durch Löschung in der betreffenden Standesliste.

§. 2.

Dieses im §. 1 sub B. 1, aufgeführte Reducions-Verfahren hat auch zur Reducirung der Compagnien auf ihren ursprünglichen normalmäßigen Stand bezüglich des durch den Eintritt von Freiwilligen sich ergebenden allfälligen Ueberschusses für alle Folgezeit am Ende Juni jeden Jahres Platz zu greifen.

§. 3.

Allfällige sich bei der Repartition der auszuscheidenden Mannschaft ergebende Bruchtheile werden nach den diesbezüglichen Vorschriften des Heeres-Ergänzungs-Gesetzes behandelt.

Zur Beleuchtung des praktischen Durchführungsmodus der vorstehends beantragten Gesetzes-Normen wird eine vom Comite-Mitgliede Herrn Baron von Seyffertitz verfaßte auf das wirkliche Ergebniß eines Landes-Schützen-Stellungsbezirktes basirte, ziffermäßige, tabellarische Uebersicht, bezüglich der mit der fraglichen Schützenausscheidung verbundenen Operationen hier beigegeben.

Wien, am 30. November 1865.

Ganahl m. p. Obmann.

Mois Niedl m. p. Berichterstatter.

Bezirk Bezan: normaler Compagniestand 121 Mann.

Loosungs-District.	Contingent	hat gestellt:				daher eine Mehrstellung von
		durch Excapitulanten	durch Freiwillige	durch Loos	im Ganzen	
I.	39	14	30	0	44	5
II.	40	6	24	10	40	0
III.	42	16	30	0	46	4
Summa	121	36	84	10	130	9

Erläuterung:

Bei Vergleichung dieser Stellungs-Ergebnisse mit dem normalen Compagniestande ergibt sich:

1. daß ein Ueberschuß über diesen normalen Stand um 9 Mann vorhanden ist;
2. daß zur Ausgleichung der completen Stellung des Jahres 1865 mit Rücksicht auf die nächsten 3 kommenden Jahre $\frac{1}{4}$ des normalen Compagniestandes = 30, ²⁵ M. im Juni 1866 auszuscheiden ist. Im Ganzen kämen daher 39, ²⁵ M. auszuscheiden.

Um jedoch den einzelnen Loosungs-Districten ihre Rechte zu wahren, hat diese Ausscheidung districtzweise zu geschehen und da nicht alle 3 Loosungs-Districte eine gleiche Mehrstellung durch Freiwillige ausweisen, so ist eine doppelte Operation vorzunehmen, nämlich

- erstens: eine solche, womit der normale Compagniestand von 121 Mann hergestellt wird, (Operation I.) und
zweitens: eine, wodurch von diesem normalen Compagniestande der vierte Theil entfernt wird (Operation II.).

Operation I. Vor Allem sind jene Leute in Betracht zu ziehen, welche ein gesetzliches Recht auf die Entlassung haben, nämlich die Excapitulanten; setzen wir den Fall, es werden von diesen Excapitulanten, 36 an der Zahl, der vierte Theil, also 9 Mann, aus dem Titel ihres Ausdienens im Jahre 1866 austreten, so würde eigentlich der normale Compagniestand bereits hergestellt sein, indessen dürfen die Rechte der einzelnen Loosungs-Districte und der in ihnen enthaltenen Gruppen nicht gekränkt werden und es hat daher eine Ausgleichung innerhalb der Districte und innerhalb der Gruppen des einzelnen Districtes stattzufinden. Es hat daher auch hier wieder eine doppelte Operation zu geschehen; wenn nämlich beispielsweise obige 9 austretende Excapitulanten sich so vertheilen, daß im Districte I. 3, im Districte II., 2, im Districte III., 4 fortfallen, so ergibt sich für District I., 2 M. Mehrstellung, für District III. keine solche, für District II. aber eine Minderstellung von 2 Mann.

Im I. Districte kommen die zwei mehrgestellten Mann auf die Gruppe der Freiwilligen und auf die Gruppe der durch Loosung Gestellten nach Verhältniß ihrer Anzahl zu vertheilen; da jedoch im vorliegenden Falle gar keine durch das Loos Gestellten vorhanden sind, so entfällt eine solche Verthei-

lung hier ganz und die Reduktion auf den normalen Compagniestand geschieht in diesem Distrikte einfach dadurch, daß die vorhandene Anzahl der Freiwilligen 2 Mann mit den höchsten Nummern aus sich ausloost.

Im III. Distrikte ist durch den gesetzlichen Austritt von 4 Excapitulanten der normale Compagniestand, oder wenn man lieber will, das normale Compagnie-Contingent, ohnehin hergestellt, daher kommt hier eine weitere Operation in diesem Sinne gar nicht vorzunehmen.

Im II. Distrikte jedoch entsteht eine Minderstellung von 2 Mann durch die Entlassung der Excapitulanten; eine solche Minderstellung müßte ganz so, wie eine Mehrstellung auf die zwei Gruppen der Freiwilligen und durchs Loos Gestellten nach Verhältniß vertheilt werden und man hätte daher zur Ermittlung des proportionell vertheilten Minus nachstehende Berechnungsansätze zu machen:

$$(24 + 10) : 2 = 24 : x \text{ und } 34 : 2 = 10 : x' \text{ wobei}$$

$$x = 1,41 \quad \text{und} \quad x' = 0,59 \text{ sein wird.}$$

Nach diesem Maßstabe haben die beiden Gruppen dieses Distriktes an der allgemeinen Reduktion um das Viertel des normalen Compagniestandes (Operation II.) Antheil zu nehmen, d. h. da sie ein Minus ausweisen, so sind die beiden ermittelten x und x' von jenem Betrage in Abzug zu bringen, der bei der Operation II. auf diesen Distrikt entfällt.

Man kann sich jedoch diese Zwischenberechnung ersparen, wenn man, wie dies weiter unten ersichtlich gemacht ist, von dem auf diesen Distrikt entfallenden Ausscheidungskontingente 2 Mann schon vor der Vertheilung auf die 2 Gruppen in Abzug bringt.

Operation II. Der vierte Theil des normalen C. St. von 121 Mann ist = $30,25$, es kommen daher noch im Jahre 1866 von dieser Compagnie $30,25$ Mann auszuschneiden. Zur Wahrung der Rechte der Distrikte muß aber diese Zahl auf die Distrikte vertheilt werden. Hierbei ist das von jedem Distrikte gestellte Contingent als Proportion zu Grunde zu legen, daher

im I. Distrikte 39, im II. Distr. 40, im III. Distr. 42.

also ergeben sich folgende Ansätze:

$$121 : 30,25 = 39 : x \text{ wonach sich für } x = 9,75$$

$$121 : 30,25 = 40 : x' \quad \text{ " " " } x' = 10,00$$

$$121 : 30,25 = 42 : x'' \quad \text{ " " " } x'' = 10,5 \text{ Mann ergeben,}$$

oder von jedem Distrikts-Contingente der 4te Theil:

$$39/4 = 9,75 \quad 40/4 = 10,00 \quad 42/4 = 10,5$$

d. h. es haben zur Reduktion der Compagnien auf $3/4$ des normalen Standes im Jahre 1866 der Distrikt I. $9,75$ der Distr. II. $10,00$ und der Distr. III. $10,5$

Mann auszuschneiden. Jeder dieser Distrikte hat nun wieder 2 Gruppen, nemlich freiwillige und Gelooste, deren jede nach Verhältniß an der Ausscheidungsziffer theilzunehmen hat; daher wäre in allen 3 Distrikten diese Vertheilung vorzunehmen, welche jedoch, Mangels der durch Loos Eingereichten in den Distrikten I. und III. nicht vorgenommen werden kann. Es werden also in den Distrikten I. und III. bloß die Freiwilligen aus sich $9,75$ beziehungsweise $10,5$ Mann durch die Vornahme einer Ausloosung nach den höchsten Nummern auszuschneiden haben.

Dagegen hätte der II. Distrikt eigentlich 10 Mann anzulooßen, da er aber ohnehin um 2 Mann weniger als das Contingent hat, (siehe oben) so darf er, damit die Compagnie normal bleibt, nicht 10, sondern nur 8 Mann ausschneiden, um sein Minus auszugleichen, diese 8 Mann hat er auf die gedachten zwei Gruppen zu vertheilen, daher folgende Ansätze:

$$34 : 8 = 24 : x \quad \text{und} \quad 34 : 8 = 10 : x' \text{ wobei}$$

$$x = 5,66 \quad \text{und} \quad x' = 2,56 \text{ Mann sein}$$

wird, dh. die Gruppe der Freiwilligen dieses II. Distriktes hat $5,66$ und jene der Geloosten hat $2,56$ Mann auszuschneiden, wobei dann die (oben angeführte) Separatberechnung des Minus nicht mehr in

Betracht zu ziehen kommt, da das Minus schon durch den Anfaß von 8 anstatt 10 Mann berücksichtigt worden ist. Nur als Probe kann man auch 10 Mann in Berechnung ziehen, dann erhält man für $x' = 7,^{00}$ und für $x' = 2,^{94}$ und wenn man die oben gefundenen Minusbeträge von $1,^{41}$ und $0,^{59}$ von diesen beiden gefundenen Größen abzieht, ($7,^{00} - 4,^{41}$ und $2,^{94} - 0,^{59}$) also erhält man genau die Zahlen $5,^{59}$ und $2,^{35}$.

Da nun an der Ausscheidungsloosung der Freiwilligen alle im Jahre 1865 gestellten Freiwilligen Antheil nehmen, die Höhe der Looszahl aber von allen durch das Loos gestellten ohnehin bekannt ist, so kann, da jedes Jahr $\frac{1}{4}$ der nach der Entfernung des Ueberschusses noch verbleibenden normalen Compagniestandes der im Jahre 1865 Gestellten ausscheiden muß, schon bei der Ausscheidungsoperation des Jahres 1866 jeder wissen, wann er auszuscheiden hat, es bedarf daher zu dieser Ausscheidung für die Jahre 1866, 67, u. 68 nur dieser einzigen Loosung.

Es wird dadurch nur die Sachlage so hergestellt, als ob nicht im Jahre 1865 das ganze Contingent, sondern 4 Jahre zurückgerechnet, je ein Viertel desselben gestellt worden wäre. Für spätere Jahre werden dann nur mehr die Ueberschüsse über den normalen Compagniestand allein zu entfernen sein.